

Versionenvergleich Statuten alumniHWZ

Artikel	Alt (05.05.2017)	Neu (gültig ab 12.03.2026)
Art. 1	Art. 1 - Name, Sitz Unter dem Namen "alumni HWZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen aller Studienrichtungen, die zu einem eidgenössisch anerkannten Fachhochschul- oder eidgenössisch anerkannten Masterabschluss (inkl. ehemalige HWV) an der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) [in der Folge HWZ genannt] führen, sowie die Dozierenden der HWZ vereint. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich und ist vollwertiges Mitglied der FH SCHWEIZ oder deren Rechtsnachfolgerin.	Art. 1 - Name, Sitz Unter dem Namen "alumniHWZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein vereint die Studierenden aller Studienrichtungen der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) [in der Folge HWZ genannt], die zu einem eidgenössisch anerkannten Fachhochschul- oder eidgenössisch anerkannten Masterabschluss (inkl. ehemalige HWV) führen, sowie die Absolventinnen und Absolventen, Dozierende und Mitarbeitende der HWZ. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich und ist vollwertiges Mitglied des Dachverbands FH SCHWEIZ oder deren Rechtsnachfolgerin.
Art. 2	Art. 2 - Zweck Der Verein bezweckt die Vertretung der berufsstandspolitischen und netzwerkorientierten Interessen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Zürich gegenüber HWZ, Öffentlichkeit und Dachverband. Er bietet eine Plattform für die berufsstandesrelevanten Informationen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur. Er schafft mittels geeigneten Instrumenten verschiedene Möglichkeiten für die Vernetzung der Mitglieder und fördert deren Informations- und Erfahrungsaustausch. Zur Erfüllung von Ziel und Zweck setzt sich der Verein in folgenden Aufgabengebieten ein:	Art. 2 - Zweck Der Verein bezweckt die Vertretung der berufsstandspolitischen und netzwerkorientierten Interessen der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen der HWZ gegenüber den anderen Schweizer Hochschulen, Öffentlichkeit und Dachverband. Er bietet eine Plattform für die berufsstandesrelevanten Informationen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur. Er schafft mittels geeigneter Instrumente verschiedene Möglichkeiten für die Vernetzung der Mitglieder und fördert deren Informations- und Erfahrungsaustausch. Zur Erfüllung seines Zwecks setzt sich der

	• Förderung des Networkings und Erfahrungsaustausches der Mitglieder • Erreichen eines hohen Organisationsgrades • Förderung des Ansehens der Mitglieder und der HWZ auf wirtschaftlicher und bildungspolitischer Ebene • Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem Dachverband und der Hochschule Zürich • Organisation von Veranstaltungen, Fachtagungen und Anlässen, die der Informationsvermittlung, dem Networking und dem Socializing unter den Mitgliedern dienen • Regelmässige Vermittlung von Information via Printmedien, Internet und Mailings	Verein in folgenden Aufgabengebieten ein: • Förderung des Networkings und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern • Förderung des Ansehens der Mitglieder und der HWZ auf wirtschaftlicher und bildungspolitischer Ebene • Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem Dachverband FH SCHWEIZ und der HWZ • Organisation von Veranstaltungen, Fachtagungen und Anlässen, die der Informationsvermittlung, dem Networking und dem Socializing unter den Mitgliedern dienen • Regelmässige Vermittlung von Information via Printmedien, Internet und Mailings
Art. 3	Art. 3 - Eintritt Als ordentliche Mitglieder gelten alle Studierende und Absolventinnen und Absolventen, sowie Dozierende der Hochschule Zürich (gemäss Art. 1). Es gibt folgende Mitgliederkategorien mit den entsprechenden Stimmrechten und Anrechten auf das Dienstleistungsangebot: • Vollmitglieder (volles Dienstleistungsangebot, volles Stimmrecht für Absolventinnen, Absolventen und Dozierende) • Studentenmitglieder (beitragsfrei, eingeschränktes Dienstleistungsangebot, kein Stimmrecht) • Ehrenmitglieder (wie Vollmitglied durch	Art. 3 - Eintritt Alle Studierenden der HWZ werden automatisch mit ihrem Studienbeginn Mitglied. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht und Anspruch auf ein eingeschränktes Dienstleistungsangebot. Weiter sind die im Folgenden bezeichneten natürlichen Personen eintrittsberechtigt als sogenannte Vollmitglieder mit Stimmrecht und Anrecht auf das volle Dienstleistungsangebot gegen Bezahlung des von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages: • Absolventinnen und Absolventen der HWZ gemäss Art. 1 • Absolventinnen und Absolventen von

	Vorstandsentscheid oder automatisch nach Austritt aus dem Vorstand und einer mindestens 4 jährigen Amtszeit im Vorstand, volles Stimmrecht, beitragsfrei, volles Dienstleistungsangebot) • Andere Mitglieder (nach Absprache mit dem Vorstand) • Weitere interessierte Personen, die einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten, aber nicht laut Art. 1 und Art. 3 eintrittsberechtigt sind, können per Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags. • Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. • Die Mitgliedschaft beginnt: • Studentenmitglieder: Mit dem Eintritt in die HWZ oder • Vollmitglieder: Automatisch mit dem Bestehen des Schlussdiploms (nach Art. 1), (Diplomandinnen und Diplomanden im Jahr des Abschlusses (Stimmrecht, volles Dienstleistungsangebot, beitragsfrei bis zum Beginn des neuen Vereinsjahrs) Dozierende auf Anmeldung (http://www.alumni-hwz.ch/vernetzt/mitglied-werden/)	Certificate of Advanced Studies (CAS) und • Diploma of Advanced Studies (DAS), sofern sie ihr Studium mehrheitlich an der • HWZ und dieses nicht überwiegend bei Partnerorganisationen absolviert haben • Dozierende der HWZ • Mitarbeitende der HWZ • Weitere interessierte Personen, die einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten, aber in der obenstehenden Auflistung nicht aufgeführt sind, können per Präsidialbeschluss in den Verein aufgenommen werden. Das Präsidium beschliesst die Aufnahme aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags. Der Vorstand hat ein Vetorecht. • Der Vorstand kann sodann Ehrenmitglieder ernennen. Ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins werden jeweils nach Austritt aus dem Vorstand nach einer mindestens 4-jährigen Amtszeit im Vorstand in der Regel automatisch oder sonst durch Vorstandsentscheid als Ehrenmitglieder aufgenommen. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei, mit Stimmrecht und Anspruch auf das volle Dienstleistungsangebot. • Die Mitgliedschaft beginnt: • Studierende: Mit ihrem Studienbeginn an der HWZ oder • Absolventinnen und Absolventen der HWZ und von Certificate of Advanced Studies (CAS) und Diploma of Advanced Studies, sofern überwiegend an der HWZ absolviert: Automatisch mit dem Bestehen des Schlussdiploms, Diplomandinnen und
--	---	--

		Diplomanden im Jahr des Abschlusses (Stimmrecht, volles Dienstleistungsangebot, beitragsfrei bis zum Beginn des neuen Vereinsjahrs, anschliessend gegen Bezahlung des Mitgliederbeitrages) • Dozierende, sowie Mitarbeitende der HWZ auf Anmeldung (https://www.alumni-hwz.ch/mitgliedschaft/) gegen Bezahlung des Mitgliederbeitrages. • Weitere interessierte Personen mit Präsidialbeschluss • Ehrenmitgliedschaft mit Vorstandsbeschluss.
Art. 4	Art. 4 - Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austrittserklärungen sind schriftlich an das Generalsekretariat zu richten. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden, der Mitgliederbeitrag für das angefangene Vereinsjahr bleibt jedoch vollumfänglich geschuldet und wird nicht rückvergütet.	Art. 4 - Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austrittserklärungen sind schriftlich an das Generalsekretariat zu richten. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden, der Mitgliederbeitrag für das angefangene Vereinsjahr bleibt jedoch vollumfänglich geschuldet und wird nicht rückvergütet.
Art. 5	Art. 5 - Ausschluss Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es: • gegen die Statuten handelt oder statutengemäss gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet, • mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages trotz 3-maliger Mahnung, seit der ersten	Art. 5 - Ausschluss Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es: • gegen die Statuten handelt oder statutengemäss gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet, • mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweifacher Mahnung oder seit der

	Zahlungsaufforderung mehr als 3 Monate im Rückstand ist, • aus Sicht des Vorstandes dem guten Ruf des Vereins schadet.	ersten Zahlungsaufforderung mehr als 3 Monate im Rückstand ist, • aus Sicht des Vorstandes dem guten Ruf des Vereins schadet.
Art. 6	Art 6 - Anspruch auf Vereinsvermögen Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Anteils am Vermögen des Vereins.	Art 6 - Anspruch auf Vereinsvermögen Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Anteils am Vermögen des Vereins.
Art. 7	Art. 7 - Umgang mit Personendaten Für die Internetseiten der alumni HWZ, insbesondere für Personendaten der Mitglieder gelten folgende Nutzungsbestimmungen: Die Personendaten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, welche dem in den Statuten genannten Vereinszweck dienen. Jede Nutzung der Daten zu fremden, namentlich zu kommerziellen Zwecken, sowie jede Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Werden systematisch Adressen verwendet (Umfragen, Veranstaltung etc.), bedarf es der Bewilligung des Vorstands.	Art. 7 - Umgang mit Personendaten Die Erhebung und Bearbeitung der Personendaten, einschliesslich im Zusammenhang mit der Nutzung der Internetseiten der alumniHWZ ist detailliert in der Datenschutzerklärung des Vereins in ihrer jeweils aktuellen Fassung umschrieben (vgl. https://www.alumni-hwz.ch/datenschutz/). Der Verein verwendet die Personendaten der Mitglieder grundsätzlich zu den in diesen Statuten genannten Zwecken. Der Verein erhält die Personendaten der Studierenden von der HWZ, ausser diese haben einer Weitergabe ihrer Personendaten an den Verein bei ihrer Immatrikulation bei der HWZ widersprochen.
Art. 8	Art. 8 – Organe Organe des Vereins sind: • Die Generalversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle	Art. 8 – Organe Organe des Vereins sind: • Die Vereinsversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle
Art. 9	Art. 9 - Die Generalversammlung Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende	Art. 9 - Die Vereinsversammlung Der Verein hält jährlich eine ordentliche Vereinsversammlung ab, die physisch oder

	Befugnisse zustehen: 1. Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle 2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 4. Beschlussfassung über form- und fristgerecht eingereichte Anträge 5. Statutenrevision 6. Auflösung und Liquidation des Vereins 7. Festlegung Anzahl Stimmen je Studienrichtung Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vereinspräsidium schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann via Antrag eine geheime Abstimmung verlangen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der Vertreter der HWZ verfügt über eine Stimme. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium. Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.	online durchgeführt werden kann und der folgende Befugnisse zustehen: • Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle • Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Déchargeerteilung an den Vorstand • Beschlussfassung über form- und fristgerecht eingereichte Anträge • Statutenrevision • Auflösung und Liquidation des Vereins Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vereinspräsidium schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann via Antrag eine geheime Abstimmung verlangen. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Studierenden - verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid. Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
--	--	---

Art. 10	Art. 10 – Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, aus Angehörigen der Studienrichtungen, dem Vertreter der HWZ (Schulleitung), sowie einem Vertreter aus dem Kreis der Dozierenden. Angestrebt wird mindestens ein Vorstandssitz pro Studienrichtung. Ebenso muss mindestens ein Studierender im Vorstand Einsitz haben. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Das Präsidium wird durch Wahl bestimmt. In den übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst. Ein Rücktritt als Vorstandsmitglied ist per Ende Vereinsjahr mit schriftlicher 3-monatiger Vorankündigung möglich. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 8. Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten 9. Bestimmung der Delegierten des Vereins gegenüber Dachverband 10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 11. Einberufung der Generalversammlung 12. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung 13. Festlegung und Organisation des Jahresprogramms 14. Protokollführung über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen 15. Führen einer Jahresrechnung 16. Einsetzen von Kommissionen	Art. 10 – Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, aus Angehörigen der Studienrichtungen, dem Vertreter der HWZ (Schulleitung), sowie einem Vertreter aus dem Kreis der Dozierenden. Angestrebt wird mindestens ein Vorstandssitz pro Studienrichtung. Ebenso muss mindestens ein Studierender im Vorstand Einsitz haben. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Vereinsjahr gewählt. Das Präsidium wird durch die Vereinsversammlung gewählt. In den übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst. Ein Rücktritt als Vorstandsmitglied ist per Ende Vereinsjahr mit schriftlicher 3-monatiger Vorankündigung möglich. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: • Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten • Bestimmung der Delegierten des Vereins gegenüber dem Dachverband FH SCHWEIZ • Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern • Einberufung der Vereinsversammlung • Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung • Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung • Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Mitglieder • Festlegung und Organisation des
----------------	---	--

	Der Verein wird gegen aussen durch die Kollektivunterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder rechtskräftig vertreten.	Jahresprogramms und Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks • Protokollführung über alle Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen • Verwaltung Vereinsvermögen • Aufstellung und Führen von Budget und Jahresrechnung • Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen Der Verein wird gegen aussen durch die Kollektivunterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder rechtskräftig vertreten.
Art. 11	Art. 11 – Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie beantragen Decharge-Erteilung für den Vorstand. Die Revisoren werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren, welche mit derjenigen des Vorstandes übereinstimmen, gewählt. Sie sind für weitere Amtsdauern wiederwählbar. Beim Ausscheiden eines Rechnungsrevisors bestimmt der Vorstand für das laufende Vereinsjahr einen Ersatzrevisor.	Art. 11 – Revisionsstelle Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern der Verein nicht zu einer Revision verpflichtet ist. Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung einen zugelassenen Revisionsexperten als Revisionsstelle wählen. Sie überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie beantragt Decharge-Erteilung für den Vorstand. Die Revisionsexperten werden durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr gewählt. Sie sind für weitere Amtsdauern wiederwählbar. Beim Ausscheiden eines Rechnungsrevisors bestimmt der Vorstand für das laufende Vereinsjahr einen Ersatzrevisor.

Art. 12	Art. 12 - Kasse- und Vereinsvermögen Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind laufend zu verbuchen. Am Ende des Vereinsjahres ist ein Abschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.	Art. 12 - Kasse- und Vereinsvermögen Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind laufend zu verbuchen. Am Ende des Vereinsjahres ist ein Abschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.
Art. 13	Art. 13 – Mitgliederbeiträge Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 100.00 pro Vollmitglied und Geschäftsjahr. Für Studenten aller Sparten der HWZ und den Vertreter der HWZ im Vorstand ist die Mitgliedschaft unentgeltlich. Letztere stellt hierfür eine wesentliche Entlastung in administrativen Belangen der alumni HWZ bereit. Details regelt der Dienstleistungsvertrag zwischen der alumni HWZ und der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ). Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.	Art. 13 – Mitgliederbeiträge Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt. Für Studierende aller Sparten der HWZ, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und den Vertreter der HWZ im Vorstand ist die Mitgliedschaft unentgeltlich. Letztere stellt hierfür eine wesentliche Entlastung in administrativen Belangen der alumniHWZ bereit. Details regeln die Dienstleistungsverträge zwischen der alumniHWZ, der HWZ, sowie der FH SCHWEIZ.
Art. 14	Art. 14 - Weitere Mittel Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, aus dem Vermögen des Vereins, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft. Mittelherkunft und Mittelverwendung müssen nach dem Gebot der Transparenz ausgewiesen werden.	Art. 14 - Weitere Mittel Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, aus dem Vermögen des Vereins, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft. Mittelherkunft und Mittelverwendung müssen nach dem Gebot der Transparenz ausgewiesen werden.
Art. 15	Art. 15 – Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen der alumni HWZ. Jede	Art. 15 – Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen der alumniHWZ. Jede

	Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der alumni HWZ ist ausgeschlossen.	Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der alumniHWZ ist ausgeschlossen.
Art. 16	Art. 16 – Auflösung Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Nach Auflösung werden das Vermögen, die Jahresrechnung, die Protokolle sowie alle weiteren Unterlagen dem Präsidium der alumni HWZ übergeben. Sollte innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gegründet werden, so fallen sämtliche Aktiven dem Dachverband FH SCHWEIZ zu.	Art. 16 – Auflösung Die Vereinsversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Nach Auflösung werden das Vermögen, die Jahresrechnung, die Protokolle sowie alle weiteren Unterlagen dem Präsidium der alumniHWZ übergeben. Sollte innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gegründet werden, so fallen sämtliche Aktiven dem Dachverband FH SCHWEIZ zu.
Art. 17	Art. 17 – Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2004 und treten sofort in Kraft. Im Namen der Generalversammlung vom 5. Mai 2017. Der Präsident Angepasst am 21.03.2017 (gemäss Antrag an die GV 17)	Art. 17 – Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Mai 2017 und treten sofort in Kraft. Im Namen der Vereinsversammlung vom 12. März 2026. Der Präsident Angepasst am 10.02.2026 (gemäss Antrag an die Vereinsversammlung 2026)